

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 84.364 vom 22. Dezember 1999

A.76.475/XIII-384

In der Rechtssache : 1. **KEVER** Robert,
2. **HOEVEN** Marie,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen :

die Gemeinde LONTZEN-HERBESTHAL,
Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

BONNI Leonard,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund des von Robert KEVER und Marie HOEVEN am
25. November 1997 eingereichten Antrags auf
Nichtigerklärung der Baugenehmigung, die Leonard BONNI am
14. Oktober 1996 von dem Bürgermeister- und
Schöffenkollegium von Lontzen in bezug auf eine Fertig-

halle in Lontzen, Dahlienstraße 21a, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 15 A, erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils Nr. 72.294 vom 9. März 1998, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des obengenannten Rechtsakts abgewiesen wird und die Kosten vorbehalten werden;

Aufgrund des von den Klägern gestellten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des am 13. Januar 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem Leonard BONNI beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 31. Juli 1998, mit der dem Interventionsgesuch stattgegeben wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidierungs- und Gegenerwidierungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 9. Februar 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn DUYSER, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, von Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen :

1. Die Kläger besitzen ein Grundstück in Lontzen, Dahlienstraße, katastriert Flur A, Nr. 20 A. Dem Sektorenplan zufolge befindet sich dieses Grundstück in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter. Die Kläger haben dort ihre Wohnung errichtet.

2. Am 2. Juli 1996 reicht die intervenierende Partei einen Baugenehmigungsantrag für die Errichtung einer Fertighalle auf der Parzelle in der Dahlienstraße, Nr. 21, beim Bürgermeister- und Schöffengericht von Lontzen ein. Am 23. Juli 1996 wird der Empfang dieses Antrags bestätigt. In Beantwortung einer vom Bürgermeister- und Schöffengericht gestellten Frage hat der Antragsteller der Baugenehmigung erklärt, daß er die Halle nur zu seinem Eigenbedarf benutzen möchte, und zwar für Oldtimer und Karnevalswagen.

Das Kollegium gibt ein günstiges Gutachten bezüglich dieses Antrags ab und übermittelt es dem beauftragten Beamten am 2. August 1996 in einem in französischer Sprache abgefaßten Brief.

4. Am 9. Oktober 1996 gibt der beauftragte Beamte folgendes in französischer Sprache abgefaßtes Gutachten ab :

- " - la parcelle en cause est reprise en zone d'habitat à caractère rural au plan de secteur de Verviers-Eupen approuvé par l'A.R. du 23.1.1979;
- le projet est conforme aux dispositions de l'article 170/171.1.2.2. du CWATUP;
- vu l'avis du collège des bourgmestre et échevins émis en date du 23.7.1996;
- vu les indications reprises dans la notice d'évaluation des incidences sur l'environnement;
- vu les plans immatriculés en mes services en date du 5.8.1996,

le projet est compatible avec le bon aménagement local pour autant que la tonalité des parements soit gris moyen".

5. Am 14. Oktober 1996 beschließt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Das benutzte Formular ist zweisprachig Deutsch-Französisch. Das Gutachten des beauftragten Beamten lautet folgendermaßen :

- " Bedingt günstiges Gutachten vom 09/10/96 - Ref. 361.907/BM/MRM
- die Verkleidung des Gebäudes muß mittelgrauer Farbe sein.
- Avis favorable conditionnel du 09/10/96 - réf. 361.907/BM/MRM
- la tonalité des parements doit être de couleur gris moyen".

Der in deutscher Sprache abgefaßte Teil ist eine von der Gegenpartei angefertigte Übersetzung.

6. Im Laufe des Verfahrens hat die Gegenpartei die deutsche Übersetzung des vom beauftragten Beamten erteilten und am 30. Dezember 1997 von ihm unterzeichneten Gutachtens übermittelt. Neben den Hinweisen auf die

anwendbaren Bestimmungen und auf die Aktenstücke lautet der in deutscher Sprache abgefaßte Tenor wie folgt :

" ist das Projekt mit einem guten örtlichen Ausbau vereinbar, unter der Bedingung jedoch, daß für die Verblendungsmauern ein mittelgrauer Farbton vorgesehen wird";

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, daß die Klage zu spät eingereicht worden sei; daß sie darlegt, daß die Kläger, die unmittelbare Nachbarn seien, infolge des zweimaligen Anschlagens der angefochtenen Baugenehmigung im Oktober 1996 von deren Bestehen Kenntnis gehabt haben müßten, so daß der am 25. November 1997 eingereichte Antrag nach dem Ablauf der Frist von sechzig Tagen eingereicht worden sei;

In der Erwägung, daß die Kläger dieses Anschlagen beanstanden und erklären, sie seien erstaunt gewesen, als sie im Oktober 1997 den Anfang der Bauarbeiten festgestellt hätten;

In der Erwägung, daß die angefochtene Baugenehmigung weder veröffentlicht noch Dritten zugestellt werden mußte; daß die Einspruchsfrist in diesem Fall an dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Drittpersonen von dem Rechtsakt und von dessen Inhalt tatsächlich Kenntnis haben; daß es der Partei, die geltend macht, die Klage sei zu spät eingereicht worden, obliegt, diese Kenntnis zu beweisen; daß die intervenierende Partei im vorliegenden Fall den Anschlagort nicht präzisiert; daß sie bloß behauptet, das Anschlagen habe stattgefunden, und dadurch nicht den Beweis erbringt, daß die Kläger seit mehr als sechzig Tagen vor der Einreichung ihrer Klage von dem angefochtenen Rechtsakt Kenntnis gehabt hätten; daß der Einrede nicht stattgegeben wird;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend machen, Artikel 36, § 1, Absatz 2, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei verletzt worden; daß sie vorbringen, daß das Gutachten des beauftragten Beamten in Französisch abgefaßt worden sei, obwohl es in Deutsch hätte abgefaßt werden müssen;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei darlegt, der beauftragte Beamte habe am 30. Dezember 1997 das am 9. Oktober 1996 in französischer Sprache abgegebene Gutachten in deutscher Sprache wiederholt und das am 30. Dezember 1997 erneut abgegebene Gutachten sei gemäß Artikel 58 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten von dem Tage an wirksam, an dem der Rechtsakt ersetzt worden sei;

In der Erwägung, daß der beauftragte Beamte der Städtebauverwaltung Lüttich eine regionale Dienststelle ist im Sinne von Artikel 32 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten; daß die Gemeinde Lontzen eine lokale Dienststelle ist im Sinne von Artikel 9 derselben Gesetze und zum deutschen Sprachgebiet gehört; daß Artikel 10 der genannten Gesetze vorschreibt, daß jede in dem Gebiet deutscher Sprache gelegene lokale Dienststelle sich "ausschließlich der Sprache ihres Gebietes (...) in ihren Beziehungen mit den Dienststellen, denen sie untersteht", bedienen muß und eine Übersetzung beifügen kann, wenn sie dies für notwendig erachtet; daß die regionale Dienststelle sich Artikel 34, § 1, Absatz 2, der genannten Gesetze zufolge in ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Bezirks der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache bedient; daß diese Sprache in einer Gemeinde des Gebietes deutscher Sprache ausschließlich die deutsche Sprache ist;

In der Erwägung, daß Artikel 42, § 4, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, in seiner zur Zeit der Erteilung des angefochtenen Rechtsakts geltenden Fassung, folgendermaßen lautet : "Die Genehmigung hat den Vorschriftenkatalog des vom beauftragten Beamten abgegebenen Gutachtens anzuführen"; daß dieses Gutachten, das für die Gemeindebehörde bestimmt ist, die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, eine Beziehung mit einer lokalen Dienststelle im Sinne von Artikel 34, § 1, Absatz 2, der genannten koordinierten Gesetze darstellt; daß das Gutachten - sowie übrigens der Begutachtungsantrag - in einem deutschen Originaltext abgefaßt werden muß, wenn es einen Baugenehmigungsantrag betrifft, der sich auf ein Gut bezieht, das auf dem Gebiet einer Gemeinde des Gebietes deutscher Sprache gelegen ist;

In der Erwägung, daß im vorliegenden Fall aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß sowohl der am 2. April 1996 an den beauftragten Beamten gerichtete Begutachtungsantrag als auch das von ihm am 9. Oktober 1996 abgegebene Gutachten ausschließlich in französischer Sprache abgefaßt sind und daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in den Text der angefochtenen Baugenehmigung eine unvollständige deutsche Übersetzung des Gutachtens des beauftragten Beamten eingefügt hat; daß der Begutachtungsantrag sowie das Gutachten die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verletzen; daß eine Übersetzung des Gutachtens, die von einer anderen Behörde als dem Verfasser dieses Gutachtens angefertigt wurde, die Nichtigkeit dieses Gutachtens nicht aufhebt; daß dies im Prinzip nicht für den von seinem Verfasser erneut abgefaßten Rechtsakt zutrifft; daß im vorliegenden Fall der Text des nachträglich neu abgefaßten Gutachtens jedoch nicht völlig mit dem in französischer Sprache abgefaßten und vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium übersetzten Text

übereinstimmt; daß der an den beauftragten Beamten gerichtete Begutachtungsantrag übrigens nicht in deutscher Sprache wiederholt worden ist; daß der Umstand, daß der wiederholte Rechtsakt in Anwendung von Artikel 58 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ab dem Datum des ersetzten Rechtsakts wirksam wird, demzufolge nicht reicht, um die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aktes aufzuheben; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die anderen Klagegründe, die, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnten, nicht zu untersuchen sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Für nichtig erklärt wird die Baugenehmigung, die Leonard BONNI am 14. Oktober 1996 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Lontzen in bezug auf eine Fertighalle in Lontzen, Dahlienstraße 21a, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 15 A, erteilt wurde.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 38.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei in Höhe von 28.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 10.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrats am 22. Dezember 1900 neunund-
neunzig, von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.